

Kantonsgericht

Vorlage Nr. 3753.4 Laufnummer 17881 Beilage 1

Übersicht Revision der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts

161.111

Geschäftsordnung des Kantonsgerichts (GO KG)

vom: 13. Mai 2024

Das Kantonsgericht des Kantons Zug,

gestützt auf § 55 in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG),

beschliesst:

Aktuelle Fassung vom 6. September 2010 (Stand 16. Juni 2018)	Neue Fassung
§ 1 Amtseid und Amtsgelöbnis	§ 1 Amtseid und Amtsgelöbnis Allgemeines
1 Die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder und die Ersatzmit- glieder des Kantonsgerichts leisten den Amtseid bzw. das Amtsgelöb- nis beim Amtsantritt (§ 65 Abs. 1 und 2 GOG).	Aufgehoben
2 Die Eidesformel lautet: "Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten und zu schützen, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons zu fördern und überhaupt allen amtlichen Pflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann."	Aufgehoben
3 Die Gelöbnisformel lautet: "Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons getreu zu befolgen, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten und zu schützen, die Ehre und Wohlfahrt des Kantons zu fördern und überhaupt allen amtlichen Pflichten gewissenhaft nachzukommen."	Aufgehoben
i menten gewissenhart nachzukommen.	1 Diese Geschäftsordnung regelt im Sinne von § 25 GOG die Einzelheiten der Organisation des Kantonsgerichts.
§ 2 Plenum	§ 2 Plenum
	1 Das Plenum besteht aus den voll-, teil- und nebenamtlichen Mitgliedern des Gerichts.
	2 Ausserordentliche Ersatzmitglieder im Sinne von § 16 Abs. 1 GOG sowie die Kanzleivorsteherin oder der Kanzleivorsteher nehmen an den Plenarsitzungen mit beratender Stimme teil.

1 Das Plenum hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Geschäftsordnung (§ 55 GOG);
- *Wahl und Abberufung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, Bestellung der Abteilungen, Wahl und Abberufung der Präsidien der 1. bis 3. Abteilung (§ 25 Abs. 2 GOG) sowie Wahl und Abberufung der Ersatzmitglieder der Geschäftsleitung;
- c) Zuweisung der Arbeitspensen an die Einzelrichterinnen und Einzelrichter;
- d) Wahl von zwei Mitgliedern und der Sekretärin oder des Sekretärs der Rekurskommission Bostadel;
- e) * Wahl und Abberufung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Vorsteherin oder des Vorstehers der Kanzlei;
- f) Zuweisung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber an die Abteilungen;
- g) Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen;
- h) Erstattung des Rechenschaftsberichts zu Handen des Obergerichts;
- i) Unterbreitung von Anstellungs- und Beförderungsanträgen zu Handen des Obergerichts;
- j) * Behandlung von administrativen Geschäften, die ihm von der Geschäftsleitung überwiesen werden.
- k) * ...

2 Eine Abberufung ist aus wichtigen Gründen zulässig.

3 Das Plenum hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Geschäftsordnung (§ 55 GOG);
- b) Wahl und Abberufung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, Bestellung der Abteilungen, Wahl und Abberufung der Präsidien der 1. bis 3. Abteilung (§ 25 Abs. 2 GOG) sowie Wahl und Abberufung der 2 Ersatzmitglieder der Geschäftsleitung;
- c) Zuweisung der Rechtsgebiete an die Abteilungen;
- d) Zuweisung der Arbeitspensen an die Einzelrichterinnen und Einzelrichter;
- e) Verabschiedung abstrakter Kriterien für die Fallzuteilung und Spruchkörperbildung;
- f) Stellungnahmen zu Änderungen des Beschäftigungsgrades von Richterinnen und Richtern (§ 14 Abs. 5 GOG);
- g) Wahl von zwei Mitgliedern und der Sekretärin oder des Sekretärs der Rekurskommission Bostadel;
- h) Wahl und Abberufung der Kanzleivorsteherin oder des Kanzleivorstehers sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Vorsteherin oder des Vorstehers der Kanzlei;
- i) Zuweisung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber an die Abteilungen an die einzelnen Richterinnen und Richter;
- j) Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen;
- k) Erstattung des Rechenschaftsberichts zu Handen des Obergerichts;
- Unterbreitung von Anstellungs- und Beförderungsanträgen zu Handen des Obergerichts;
- m) Behandlung von administrativen Geschäften, die ihm von der Geschäftsleitung überwiesen werden.

4 Eine Abberufung <mark>im Sinne von Abs. 3 lit. b und h</mark> ist aus wichtigen Gründen zulässig.

3 Das Plenum ist mit mindestens sieben Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern beschlussfähig. Ein Beschluss kommt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl oder die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

5 Das Plenum ist mit mindestens sieben Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern beschlussfähig. Ein Beschluss kommt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl oder die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Das Plenum ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine virtuelle Teilnahme mittels elektronischer Medien ist im Einverständnis mit der Präsidentin oder dem Präsidenten möglich und einer physischen Anwesenheit gleichaesetzt.

6 Ein Beschluss kommt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder zustande. Jedes Mitglied hat unabhängig vom Beschäftigungsgrad eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit richtet sich die Stimmkraft in erster Linie nach dem Beschäftigungsgrad der Mitalieder und in zweiter Linie hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

folgen Wahlen und Abstimmungen geheim. *

Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern er- 7 Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

4 Das Plenum wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten so oft wie erforderlich einberufen. Die Einberufung kann verlangt werden von der Geschäftsleitung, einer Abteilung oder von mindestens drei genstandes.

8 Das Plenum wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten so oft wie erforderlich einberufen. Die Einberufung kann verlangt werden von der Geschäftsleitung, einer Abteilung oder von mindestens drei Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern unter Angabe des Verhandlungsge-Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes.

> 9 Über die Plenarsitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt. Auf Verlangen werden auch die Abstimmungsergebnisse festgehalten und/oder über einzelne Geschäfte ein Verhandlungsprotokoll geführt.

§ 3 Abteilungen

- Das Kantonsgericht gliedert sich wie folgt:
 - a) Geschäftsleitung;
 - b) 1. Abteilung (ZGB; OR, insbesondere Werkvertragsrecht);
 - c) 2. Abteilung (OR, insbesondere Arbeitsrecht; Haftpflicht- und Privatversicherungsrecht; SchKG);
 - d) 3. Abteilung (OR, insbesondere Handels- und Mietrecht).
- 2 Das Plenum bestimmt die Mitglieder der Abteilungen.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident weist den Abteilungen die Geschäfte zu und sorgt dafür, dass die Abteilungen gleichmässig ausgelastet sind. Zur Ausgleichung der Geschäftslast ist es zulässig, den Abteilungen Fälle aus anderen Rechtsgebieten zuzuteilen.
- keit der Rechtsprechung des Gerichts gewahrt bleibt.

§ 4 Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, wobei jede Abteilung vertreten ist. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt ihre oder seine Abteilung und die Abteilungspräsidentinnen oder -präsidenten der anderen beiden Abteilungen vertreten deren Abteilung. Als Sekretärin oder Sekretär amtet die Vorsteherin oder der Vorsteher der Kanzlei.

§ 3 Abteilungen Organisation

- 1 Das Kantonsgericht gliedert sich wie folgt:
 - a) Geschäftsleitung;
 - b) 1. Abteilung (ZGB; OR, insbesondere Werkvertragsrecht);
 - c) 2. Abteilung (OR, insbesondere Arbeits- und Haftpflichtrecht und Privatversicherungsrecht; SchKG);
 - d) 3. Abteilung (OR, insbesondere Handelsrecht und Mietrecht).
- 2 Das Plenum bestimmt die Mitglieder der Abteilungen.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident weist den Abteilungen die Geschäfte zu und sorgt dafür, dass die Abteilungen gleichmässig ausgelastet sind. Zur Ausgleichung der Geschäftslast ist es zulässig, den Abteilungen Fälle aus anderen Rechtsgebieten zuzuteilen.
- 4 Die Präsidentin oder der Präsident sorgt dafür, dass die Einheitlich- 4 Die Präsidentin oder der Präsident sorgt dafür, dass die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Gerichts gewahrt bleibt.

§ 4 Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung besteht aus drei 3 Mitgliedern und zwei 2 Ersatzmitgliedern, wobei jede Abteilung vertreten ist. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt ihre oder seine Abteilung und die Abteilungspräsidentinnen oder -präsidenten der anderen beiden Abteilungen vertreten deren Abteilung. Als Sekretärin oder Sekretär amtet die Vorsteherin oder der Vorsteher der Kanzlei. Die Kanzleivorsteherin oder der Kanzleivorsteher nimmt an den Geschäftsleitungssitzungen mit beratender Stimme teil.

2 Die Geschäftsleitung ist zur Behandlung aller administrativer Geschäfte zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung einer anderen Behörde zugewiesen sind.

2 Die Geschäftsleitung ist zur Behandlung aller administrativer Geschäfte zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Verordnung einer anderen Behörde zugewiesen sind. Die Geschäftsleitung bereitet die Geschäfte des Plenums vor. Sie ist zur Behandlung aller administrativer Geschäfte, inkl. Unterbreitung von Anstellungsanträgen zuhanden des Obergerichts, zuständig, soweit sich aus der Gesetzgebung oder dieser Geschäftsordnung keine anderen Zuständigkeiten ergeben.

- 3 Die Geschäftsleitung kann die Erledigung bestimmter Geschäfte an einzelne Mitglieder des Gerichts delegieren. Sie kann auch Geschäfte, die in ihre Zuständigkeit fallen, dem Plenum zur Entscheidung überweisen. *
 - 3 Die Geschäftsleitung kann die Erledigung bestimmter Geschäfte an einzelne Mitglieder des Gerichts delegieren. Sie kann auch Geschäfte, die in ihre Zuständigkeit fallen, dem Plenum zur Entscheidung überweisen.
- 4 Die Geschäftsleitung ist mit drei Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern beschlussfähig. *
- 4 Die Geschäftsleitung ist mit drei 3 Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen besteht Stimmzwang. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Auf Verlangen werden auch die Abstimmungsergebnisse festgehalten und/oder über einzelne Geschäfte ein Verhandlungsprotokoll geführt.

5 Die Geschäftsleitung konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgehoben

§ 5 Zirkulationsentscheid

§ 5 Zirkulationsentscheid

1 Entscheide können auf dem Zirkulationsweg getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Gerichts bzw. der Geschäftsleitung oder die Gerichtsschreiberin bzw. der Gerichtsschreiber den, sofern nicht ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Gerichts bzw. die Beratung und Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt. *

1 Entscheide des Plenums und der Geschäftsleitung können auf dem Zirkulationsweg schriftlich oder in elektronischer Form getroffen weroder Mitglied oder Ersatzmitglied der Geschäftsleitung oder die Gerichtsschreiberin bzw. der Gerichtsschreiber die Beratung und Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt.

2 Zirkulationsentscheide können nur einstimmig getroffen werden. 2 Zirkulationsentscheide können nur einstimmig getroffen gefasst werden. § 6 Präsidium § 6 Präsidium

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vereidigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder (§ 65 Abs. 2 GOG);
 - b) Entgegennahme der Eingaben;
 - Führung des Geschäftsverzeichnisses;
 - d) Zuweisung der Geschäfte an das Plenum, die einzelnen Abteilungen und die Einzelrichterinnen oder die Einzelrichter;
 - e) Festsetzung der Gerichtskostenvorschüsse;
 - Überwachung der Tätigkeit der Abteilungen, der Einzelrichterinnen oder Einzelrichter und des Kanzleipersonals;
 - g) * Vertretung des Gerichts nach aussen;
 - h) * Vorsitz im Plenum und in der Geschäftsleitung.
- 2 Sie oder er kann einzelne Geschäfte der Geschäftsleitung zur Entscheidung überweisen. *

1 Die Präsidentin oder der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vereidigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder (§ 65 Abs. 2 GOG);
- b) Entgegennahme der Eingaben;
- c) Führung des Geschäftsverzeichnisses;
- d) Zuweisung der Geschäfte an das Plenum, die einzelnen Abteilungen und die Einzelrichterinnen oder die Einzelrichter;
- e) Festsetzung der Gerichtskostenvorschüsse;
- f) Überwachung der Tätigkeit der Abteilungen, der Einzelrichterinnen oder Einzelrichter und des Kanzleipersonals;
- g) Vertretung des Gerichts nach aussen;
- h) Vorsitz im Plenum und in der Geschäftsleitung.

2 Sie oder er Die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Geschäfte der Geschäftsleitung zur Entscheidung überweisen.

3 Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Ist diese oder dieser verhindert, übernimmt das amtsälteste Mitglied des Kantonsgerichts die Vertretung.

§ 7 Abteilungspräsidien	§ 7 Abteilungspräsidien
 1 Die Abteilungspräsidien haben insbesondere folgende Aufgaben: a) Delegation der Prozessleitung an ein Mitglied der Abteilung (Art. 124 Abs. 1 ZPO); b) Festsetzung der Verhandlungstermine. 	 1 Die Abteilungspräsidien haben insbesondere folgende Aufgaben: a) Leitung der Geschäfte der jeweiligen Abteilung; b) Delegation der Prozessleitung an ein Mitglied der Abteilung (Art. 124 Abs. 1 ZPO); c) Festsetzung der Verhandlungstermine; d) Einheitlichkeit der Rechtsprechung innerhalb der Abteilung wahren.
§ 8 Kanzlei	§ 8 Kanzlei
 1 Die Kanzlei besteht aus: a) der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Kanzlei; b) den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern; c) dem übrigen Kanzleipersonal; d) den Auditorinnen und Auditoren. 	 1 Die Kanzlei besteht aus: a) der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Kanzlei Kanzleivorsteherin oder dem Kanzleivorsteher; b) den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern; c) dem übrigen Kanzleipersonal Sekretariatspersonal; d) den Auditorinnen und Auditoren.
§ 9 Vorsteherin oder Vorsteher der Kanzlei	§ 9 Vorsteherin oder Vorsteher der Kanzlei Kanzleivorsteherin bzw. Kanzleivorsteher
	1 Die Kanzlei wird von einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber als Kanzleivorsteherin oder Kanzleivorsteher geleitet. Die Kanzleivorsteherin oder der Kanzleivorsteher bildet die Stabsstelle des Gerichts in personellen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Belangen. Die Mitarbeitenden der Kanzlei sind ihr oder ihm administrativ unterstellt. Sie oder er ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt.

gende Aufgaben:

- a) Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit der Kanzlei; zuständig:
- b) Protokollführung beim Plenum;
- c) Zuweisung der Auditorinnen und Auditoren an die Abteilungen;
- d) Zuweisung der Protokollführerinnen und Protokollführer an die Mitglieder des Gerichts;
- e) Führung der Präjudiziensammlung;
- Anschaffung juristischer Literatur und der Drucksachen;
- Führung der Absenzenkontrolle;
- h) Erteilung von Rechtskraftsbescheinigungen und Beglaubigungen

Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Kanzlei hat insbesondere fol-2 Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Kanzlei hat Kanzleivorstehe- rin oder der Kanzleivorsteher ist insbesondere für folgende Aufgaben

- a) Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit der Kanzlei sowie des Personalwesens;
- b) Mitwirkung beim Erstellen des Budgets, des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts sowie von Vernehmlassungen;
- c) Protokollführung beim im Plenum und in der Geschäftsleitung Zuweisung der Auditorinnen und Auditoren an die Abteilungen Zuweisung der Protokollführerinnen und Protokollführer an die Mitglieder des Gerichts;
- d) Führung der Präjudiziensammlung und der Bibliothek Anschaffung juristischer Literatur und der Drucksachen Führung der Absenzenkontrolle;
- e) Erteilung-Vornahme von Rechtskraftbescheinigungen und Beglaubigungen;
- f) Erteilung von Auskünften aller Art;
- g) weitere zusätzlich übertragene Aufgaben im Bereich der Gerichtsverwaltung.

3 Die Aufgaben gemäss Bst. d-g können mit Zustimmung der Geschäftsleitung den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern delegiert werden.

4 Die Vertretung erfolgt durch die stellvertretende Kanzleivorsteherin oder den stellvertretenden Kanzleivorsteher.

§ 10 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

- Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Protokollführung bei den Instanzen, denen sie zugewiesen sind:
 - b) *Redaktion der Entscheide und Verfügungen, bei deren Erlass sie als Protokollführerin oder Protokollführer mitgewirkt haben;
 - c) *Überwachung der Ausfertigung und Zustellung der Entscheide und Verfügungen sowie Nachführung der Geschäftskontrolle.

§ 10 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

1 Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Protokollführung bei den Instanzen, denen sie zugewiesen sind:
- b) Redaktion der Entscheide und Verfügungen, bei deren Erlass sie als Protokollführerin oder Protokollführer mitgewirkt haben;
- c) Vorbereitung des Beweisverfahrens im Auftrag der Referentin oder des Referenten bzw. der Einzelrichterin oder des Einzelrichters:
- d) Überwachung der Ausfertigung und Zustellung der Entscheide und Verfügungen sowie Nachführung der Geschäftskontrolle.

§ 11 Sekretariat

Die Zuteilung der Mitarbeitenden des Sekretariats erfolgt auf Vorschlag der Vorsteherin oder des Vorstehers der Kanzlei durch das Plenum.

§ 11 Sekretariat

1 Die Zuteilung der Mitarbeitenden des Sekretariats erfolgt auf Vorschlag der Vorsteherin oder des Vorstehers der Kanzlei-Kanzleivorsteherin oder des Kanzleivorstehers durch das Plenum die Geschäftsleitung.

2 Das Sekretariatspersonal erledigt die Aufgaben gemäss Stellenbeschrieb und weitere ihm zugewiesene Aufgaben.

3 Das Sekretariatspersonal vertritt sich bei Verhinderung gegenseitig.

§ 12 Unterschriftsberechtigung

steher der Kanzlei unterzeichnen Beschlüsse des Plenums und der Geschäftsleitung gemeinsam.

§ 12 Unterschriftsberechtigung

1 Die Präsidentin oder der Präsident und die Vorsteherin oder der Vor-|1 Die Präsidentin oder der Präsident und die Vorsteherin oder der Vor- steher der Kanzlei-Kanzleivorsteherin oder der Kanzleivorsteher unterzeichnen Beschlüsse des Plenums und der Geschäftsleitung gemeinsam.

2 Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident und die Ge- 2 Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident und die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber unterzeichnen Entrichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber unterzeichnen Entscheide der Abteilung gemeinsam. scheide der Abteilung gemeinsam. 3 Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bzw. die Re- 3 Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident bzw. die Relferentin oder der Referent bzw. die Einzelrichterin oder der Einzelrich- lferentin oder der Referent bzw. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter oder in deren bzw. dessen Auftrag die Gerichtsschreiberin oder der ter oder in deren bzw. dessen Auftrag die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber unterzeichnet verfahrensleitende Verfügungen ein-Gerichtsschreiber unterzeichnet verfahrensleitende Entscheide einzeln. zeln. 4 Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter unterzeichnet ihre bzw. 4 Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter unterzeichnet ihre bzw. seine Entscheide und Verfügungen einzeln. seine Entscheide einzeln. 5 Protokolle werden von der protokollführenden Person einzeln unter- 5 Protokolle werden von der protokollführenden Person einzeln unterzeichnet, soweit die Prozessordnungen nichts anderes vorsehen. zeichnet, soweit die Prozessordnungen nichts anderes vorsehen. 6 Hinsichtlich finanzieller Verpflichtungen ausserhalb der Rechtspre-6 Hinsichtlich finanzieller Verpflichtungen ausserhalb der Rechtsprechung gelangen die Regelungen im Finanzhaushaltgesetz und in der chung gelangen die Regelungen im Finanzhaushaltgesetz und in der Verordnung des Obergerichts über die Zeichnungs- und Anweisungs-Verordnung des Obergerichts über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung in der Zivil- und Strafrechtspflege zur Anwendung. Diese berechtigung in der Zivil- und Strafrechtspflege zur Anwendung. Diese Regelungen gehen der Geschäftsordnung vor. Regelungen gehen der Geschäftsordnung vor. § 13 Stellvertretungen § 13 Stellvertretungen 1 Die Abteilungen regeln die Stellvertretungen für die Abteilungs- und |1 Die Abteilungen regeln die Stellvertretungen für die Abteilungs- und Einzelrichterfälle sowie für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichts-Einzelrichterfälle sowie für die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. schreiber.

§ 14 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts 1 Diese Geschäftsordnung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 2025 in Kraft.
2 Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird die Geschäfts- ordnung des Kantonsgerichts vom 6. September 2010 aufgehoben.